



Schiedsrichterordnung des Österreichischen Basketball Verbandes

In diesem Dokument wird wegen der leichteren Lesbarkeit jeweils nur die männliche Form angeführt. Es gilt in analoger Weise selbstverständlich für alle Geschlechtsformen gleichermaßen.

I. Organisation des österreichischen Schiedsrichterwesens

§ 1 Organisationsaufbau

- (1) Die Organisation des österreichischen Schiedsrichterwesens erfolgt durch:
 - den ÖBV Schiedsrichterreferenten
 - das ÖBV Besetzungsreferat
 - das ÖBV Ausbildungsreferat
 - die Schiedsrichterreferenten der ÖBV Landesverbände
- (2) Ein und dieselbe natürliche Person kann mehrere der in § 1 (1) SO/ÖBV genannten Funktionen gleichzeitig innehaben.

§ 2 ÖBV Schiedsrichterreferent

- (1) Der Schiedsrichterreferent wird durch den ÖBV-Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt und ist Mitglied des ÖBV-Vorstandes. Er hat Sitz-, aber kein Stimmrecht im ÖBV-Vorstand, es sei denn, er bekleidet zugleich eine andere Funktion im ÖBV-Vorstand mit Sitz- und Stimmrecht (z.B. Vizepräsident).
- (2) Der Schiedsrichterreferent ist für das gesamte Schiedsrichter-, Kommissar- und Observerwesen in Österreich verantwortlich. Ihm obliegen:
 - a. die Aufsicht über die Landesreferate, insbesondere die Überwachung der Einhaltung der Schiedsrichterordnung und der Kommissarordnung (sofern anwendbar),
 - b. die Bereitstellung der Offiziellen Basketballregeln, der Offiziellen Basketball-Regelinterpretationen und der Technischen Ausrüstung der FIBA in englischer Sprache (sowie in deutscher Sprache, falls verfügbar) und die Herausgabe von Regelkommentaren, Guidelines und Schwerpunkten unter Beachtung der aktuellen internationalen Interpretationen,
 - c. der Vorschlag an den ÖBV Vorstand zur Ernennung und ggf. Beurlaubung, Ruhendstellung oder Lizenzentzug von ÖBV-Schiedsrichtern, Kommissaren und Observern,
 - d. die jährliche Vergabe von Schiedsrichter-Lizenzen:
 - außerhalb der Landesverbände nach Beschluss durch den ÖBV Vorstand,
 - Bestätigung oder Verweigerung der durch die Schiedsrichterreferenten der Landesverbände vergebenen bzw. beantragten Schiedsrichter-Lizenzen



- e. die Sperre eines Landesverbands-Schiedsrichters von der Ansetzung zu Spielen der SL141619 durch den Landesverband, falls sich der betreffende Schiedsrichter in der Einschätzung des ÖBV Schiedsrichterreferenten wiederholt als fachlich oder persönlich für die Leitung von Spielen der SL141619 ungeeignet erweist,
- f. die Besorgung aller internationalen Angelegenheiten des österreichischen Schiedsrichterwesens, insbesondere die Erstattung von Vorschlägen an den ÖBV Vorstand zur Beschickung von Schiedsrichterlehrgängen der FIBA und die Beantragung zur Ernennung bzw. Streichung von FIBA-Schiedsrichtern, FIBA Kommissaren und FIBA Technical Delegates,
- g. die An- und Umbesetzung der folgenden Spiele mit Schiedsrichtern sowie ggf. Kommissaren und Observern, sofern kein Besetzungsreferat bzw. Besetzungsreferent bestellt wurde:
 - internationale Länder- und Auswahlspiele,
 - internationale Freundschaftsspiele von Mannschaften der Bundesligen Damen und Herren,
 - Spiele im Rahmen der „Finalturniere“ sowie der Viertelfinalspiele der österreichischen Nachwuchsmeisterschaften (SL141619),
 - Spiele der österreichischen Bundesligen (derzeit BSL, BDSL, B2L),
 - Spiele des Finalturniers der BD2L,
 - Spiele der österreichischen Cup-Bewerbe der Damen und Herren,
 - Spiele auf österreichischem Boden, für die sich der ÖBV Schiedsrichterreferent als zuständig erklärt oder für die er gemäß entsprechender Ausschreibungen oder Bestimmungen oder durch Beschluss des ÖBV Vorstands Zuständigkeit erlangt (z.B. Spiele internationaler regionaler Bewerbe, an denen österreichische Teams beteiligt sind und für die nicht die FIBA zuständig ist, Studentenligen etc.).
- h. Der Schiedsrichterreferent ist frei in seiner Entscheidung, ob er ein Besetzungsreferat bzw. einen Besetzungsreferenten zur Bestellung durch den ÖBV Vorstand vorschlägt oder ob er die Ansetzungen zu den oben genannten Spielen selbst vornimmt.
- i. die Bestätigung der vom Besetzungsreferenten angesetzten Schiedsrichter, Kommissare und Observer, falls ein Besetzungsreferat bzw. Besetzungsreferent bestellt wurde,
- j. die Bestätigung der vom ÖBV Ausbildungsreferenten ernannten regionalen Instruktoren und Vortragenden für die Schiedsrichter Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- k. der Vorschlag zur Auswahl oder Streichung von Kommissaren und Observern zur Entscheidung durch den ÖBV Vorstand.
- l. der Vorschlag zu Auswahl, Streichung bzw. Wechsel des FIBA National Instructors (FNI) zur Entscheidung durch den ÖBV-Vorstand,
- m. die Erstellung und Kundmachung von administrativen, fachlichen und verhaltensmäßigen Weisungen oder Vorschriften für ÖBV Schiedsrichter, die von diesen bei der werkvertraglichen Erfüllung ihrer Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen sind; diese Kundmachungen können als Bedingungen auf dem Saison-



Anmeldeformular ([analog oder digital](#)) oder durch sog. Referee Bulletins oder Aussendungen per E-Mail, die unmissverständlich als Weisungen gemäß dieses Artikels gekennzeichnet sind, publiziert werden und erlangen, wenn nicht anders angegeben, mit der Veröffentlichung sofortige Gültigkeit,

- n. die Verhängung von Sanktionen wie temporärer Nichtberücksichtigung bei den ÖBV-Ansetzungen oder ggf. die Vorschreibung von Pönali gemäß GebO/ÖBV idgF. im Falle von
- unzureichender Wartung des Verhinderungskalenders,
 - unbegründeter oder verspäteter Absage nach erfolgter Ansetzung,
 - unentschuldigtem Fernbleiben von einem Wettkampf,
 - unentschuldigtem Fernbleiben von oder nicht vollständiger Teilnahme an verpflichtenden Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen oder negativer Absolvierung obligatorischer Regel- oder Fitnesstests,
 - Weitergabe von Ansetzungen oder internen Informationen an die Öffentlichkeit (Medien, Social Media etc.) oder Weitergabe derselben an Externe (Verbände, Vereine, Coaches, Manager, Spieler, ZuseherInnen etc.)
 - ungebührlichem oder nicht den guten Sitten entsprechendem Verhalten,
 - Verhalten, das dem Ruf und der Integrität des Schiedsrichterwesens oder des ÖBV bzw. dessen Bewerben abträglich sein könnte,
 - Verhalten, das dem Vertrauen, dem Respekt und der gegenseitigen Unterstützung innerhalb der Schiedsrichtergruppe abträglich sein könnte (z.B. abfällige Kommentare über Kollegen, das Schiedsrichterreferat oder den ÖBV, respektlose Behandlung von Kollegen direkt oder hinter deren Rücken, Weiterleitung von Video-Clips zur Herabwürdigung oder zum Lustigmachen über Kollegen etc.),
 - Nichteinhaltung der in § 2 (2)b. oder (2)m. SO/ÖBV genannten Vorschriften des Schiedsrichterreferats (z.B. Missachtung von fachlichen Guidelines oder von administrativen Vorgaben wie Vereinbarung von Treffpunkt und Anreise, Bekleidungsvorschriften und sonstigen durch das ÖBV Schiedsrichterreferat erlassenen Anweisungen).
- (3) Der Schiedsrichterreferent wird im Falle seiner Verhinderung durch den ÖBV Ausbildungsreferenten bzw. FIBA National Instructor (FNI) vertreten.

§ 3 ÖBV Besetzungsreferat

- (1) Der Besetzungsreferent wird auf Vorschlag des Schiedsrichterreferenten vom ÖBV Vorstand bestellt. Er ist nicht Mitglied des ÖBV-Vorstandes und berichtet an den Schiedsrichterreferenten. Ist kein Besetzungsreferent bestellt, obliegen dessen Aufgaben direkt dem Schiedsrichterreferenten.
- (2) Dem Besetzungsreferenten des ÖBV obliegt die An- und Umbesetzung der folgenden Spiele mit Schiedsrichtern sowie ggf. Kommissaren und



Observern. Diese Besetzungen müssen vor ihrer Veröffentlichung vom ÖBV Schiedsrichterreferenten bestätigt werden.

- internationale Länder- und Auswahlspiele,
 - internationale Freundschafts- und Testspiele von österreichischen oder anderen Nationalmannschaften der Damen, Herren oder des Nachwuchs
 - internationale Freundschaftsspiele von Mannschaften der Bundesligenspielerinnen und Spieler,
 - Spiele im Rahmen der „Finalturniere“ sowie der Viertelfinalspiele der österreichischen Nachwuchsmeisterschaften (SL141619),
 - Spiele der österreichischen Bundesligenspielerinnen und Spieler (derzeit BSL, BDSL, B2L),
 - Spiele internationaler regionaler Bewerbe, an denen österreichische Teams beteiligt sind unter Berücksichtigung der Spezialbestimmungen des jeweiligen Bewerbs
 - Spiele des Finalturniers der BD2L,
 - Spiele der österreichischen Cup-Bewerbe der Damen und Herren.
- (3) Zu internationalen Länder- und Auswahlspielen dürfen nur FIBA Schiedsrichter angesetzt werden, zu allen anderen genannten Spielen auch ÖBV Schiedsrichter.
- (4) Der Besetzungsreferent wird im Falle seiner Verhinderung durch den ÖBV Schiedsrichterreferenten vertreten.

§ 4 ÖBV Ausbildungsreferat

- (1) Das Ausbildungsreferat besteht aus dem ÖBV Ausbildungsreferenten und den regionalen Instruktoren.
- (2) Der Ausbildungsreferent, der im Regelfall auch die Position des FIBA National Instructor (FNI) innehat, leitet das Ausbildungsreferat. Er ist nicht Mitglied des ÖBV Vorstandes und berichtet an den Schiedsrichterreferenten. Der Schiedsrichterreferent kann jedoch auch zwei unterschiedliche Personen für die Funktionen des FIBA National Instructor (FNI) bzw. des ÖBV Ausbildungsreferenten vorschlagen. Der FIBA National Instructor (FNI) bzw. der Ausbildungsreferent wird auf Vorschlag des Schiedsrichterreferenten vom ÖBV Vorstand bestellt.
- (3) Die Aufgaben des Ausbildungsreferates umfassen
- die Erarbeitung eines jährlichen Aus- und Weiterbildungskonzeptes aller Schiedsrichter-Lizenzstufen, sowie die Überwachung von dessen Umsetzung,
 - die Festlegung des Mindestinhaltes und Mindestumfangs für von den Landesverbänden abzu haltende Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen wie z.B. Schiedsrichterkurse und Aufstiegskurse
 - die Erstellung und Bereitstellung von österreichweit einheitlichem Aus- und Fortbildungsmaterial für Schiedsrichteraus- und -weiterbildungsveranstaltungen,
 - die Bereitstellung bzw. Durchführung von mindestens zwei ÖBV Online Schiedsrichterkursen pro Saison, wobei in dessen Rahmen zumindest eine Praxiseinheit in Präsenz in der jeweiligen Region abzuhalten ist. Diese Kurse werden für alle Kandidaten zur Erlangung einer E-Lizenz in ganz Österreich angeboten.
 - die Bereitstellung bzw. Durchführung von mindestens einem ÖBV Online Aufstiegskurs pro Lizenzstufe (d.h. E auf D und D auf C) pro Saison.



Dieser Kurs wird für alle Aufstiegskandidaten in ganz Österreich angeboten.

- die Auswahl und Bestellung ~~der regionalen Instruktoren sowie~~ der Vortragenden für Schiedsrichteraus- und -weiterbildungsveranstaltungen zur Bestätigung durch den ÖBV Schiedsrichterreferenten,
 - die fachliche Unterstützung der Vortragenden von Schiedsrichteraus- und -weiterbildungsveranstaltungen,
 - die fachliche Unterstützung bei der Traineraus- und -fortbildung, vor allem im Bereich Regelkunde und Kooperation Trainer – Schiedsrichter,
 - das Observing von Schiedsrichtern bei ÖBV-Spielen
 - die Erstellung und Bereitstellung aller Regeltests, das heißt sowohl des Regeltests nach Abschluss eines Schiedsrichterkurses als auch die Regeltests zur Lizenzierung zu Beginn jeder Saison gemäß § 8 (4), § 9 (4), § 10 (4), § 11 (4), § 12 (4) und § 13 (5) SO/ÖBV über die vom ÖBV Ausbildungsreferat bestimmte Online Plattform. Die Plattform und der Zeitraum, in welchem der Test zur Absolvierung online zur Verfügung steht, müssen den betreffenden Schiedsrichtern zeitgerecht per E-Mail zur Kenntnis gebracht werden. Jeder Schiedsrichter ist selbst dafür verantwortlich, durch zeitgerechte Registrierung auf der kundgemachten Plattform seine Zugangsdaten für dieselbe zu erlangen. Das ÖBV Ausbildungsreferat hat eine Möglichkeit zur Vorbereitung/Training online auf der Plattform anzubieten.
- (4) Der Ausbildungsreferent wird im Falle seiner Verhinderung durch den ÖBV Schiedsrichterreferenten vertreten.

§ 5 Schiedsrichterreferenten der Landesverbände (Landesverbands-Schiedsrichterreferenten)

- (1) Die Landesverbands-Schiedsrichterreferenten werden vom jeweiligen Landesverband nach dessen Statuten und Bestimmungen bestellt bzw. gewählt.
- (2) Die Aufgaben der Landesverbands-Schiedsrichterreferenten umfassen folgende Punkte:
 - a. innerhalb des Bundeslandes die Besetzung von allen Meisterschafts- und Freundschaftsspielen sowie SL141619-Spielen und allen Spielen im Bereich des jeweiligen Landesverbandes, die von Landesverbands-schiedsrichtern geleitet werden und die nicht in die Kompetenz des ÖBV Schiedsrichter- bzw. Besetzungsreferenten fallen oder für die vom ÖBV Schiedsrichterreferenten nichts anderes bestimmt wurde.
 - b. Der Landesverbands-Schiedsrichterreferent hat dafür Sorge zu tragen, dass eine leistungsadäquate Besetzung aller Wettkämpfe unter besonderer Berücksichtigung der Förderung von neuen und talentierten Schiedsrichtern mit gewährleistet ist.
 - c. Der zuständige Schiedsrichterreferent ist dafür verantwortlich, dass jeder von ihm für die SL141619 nominierte Schiedsrichter in puncto Leistung, Fitness und fachlicher Expertise für die Leitung von SL141619-Spielen geeignet ist. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der ÖBV Schiedsrichterreferent den betreffenden Schiedsrichter von der Ansetzung zu Spielen der SL141619 gemäß § 2 (2)e. sperren.



- d. Die Ansetzungen können innerhalb einer Region auch von einem oder mehreren Schiedsrichter- oder Besetzungsreferenten der beteiligten Landesverbände oder einer von diesen nominierten Person über die Grenzen der Landesverbände hinweg gemeinsam durchgeführt werden.
- e. Bei Freundschaftsspielen von Mannschaften verschiedener Landesverbände nimmt der Schiedsrichterreferent des veranstaltenden Landesverbandes die Ansetzung der Schiedsrichter vor, falls nicht anders vereinbart.
- f. Beurteilung, Observing und Coaching der Landesverbandsschiedsrichter mit Schwerpunkt auf neue Schiedsrichter und „Prospect Referees“ mit Ambition zum Aufstieg in höhere Lizenzstufen,
- g. **Bei Bedarf** die Ausschreibung und Abhaltung von Schiedsrichterkursen für neue Kandidaten bzw. Interessenten für Landesverbands- und Mini-Schiedsrichter (Letztere nur, falls im Landesverband vorgesehen) **zusätzlich zu den gemäß § 4 (3) SO/ÖBV vom ÖBV angebotenen österreichweiten Aufstiegskursen** im durch das ÖBV Ausbildungsreferat gemäß § 4 (3) SO/ÖBV festgelegten Umfang. Bei diesem ist der zuständige Regional Instructor oder ein vom ÖBV Schiedsrichterreferat bestimmter Referent einzuladen.
- h. **Bei Bedarf** die Ausschreibung und Abhaltung von Aufstiegskursen zusätzlich zu den gemäß § 4 (3) SO/ÖBV vom ÖBV angebotenen österreichweiten Aufstiegskursen im durch das ÖBV Ausbildungsreferat gemäß § 4 (3) SO/ÖBV festgelegten Umfang. Bei diesem ist der zuständige Regional Instructor oder ein vom ÖBV Schiedsrichterreferat bestimmter Referent einzuladen.
- i. Schiedsrichter- und Aufstiegskurse können auch innerhalb einer Region und/oder von mehreren Landesverbänden gemeinsam abgehalten werden unter Beachtung der Bestimmungen des § 5 (4) SO/ÖBV.
- j. die Ausschreibung und Abhaltung des Pre Season Meetings; dieses kann gemeinsam mit anderen Landesverbänden und auch überregional, muss aber jedenfalls in Präsenz angeboten werden. Bei diesem ist der zuständige Regional Instructor oder ein vom ÖBV Schiedsrichterreferat bestimmter Referent zur Präsentation der Vorgaben der FIBA und des ÖBV Schiedsrichterreferats für die Dauer von zumindest zwei Stunden einzuladen. Zudem sind in dessen Rahmen die administrativen Informationen des oder der jeweiligen Landesverbände für die kommende Saison durch die zuständigen LV-Schiedsrichterreferenten kundzumachen.
- k. die Ausschreibung und Abhaltung einer weiteren fachlichen oder psychologischen Aus- und Fortbildungsmaßnahme für die Stamm-Schiedsrichter des eigenen Landesverbands; diese kann in Zusammenarbeit mit dem ÖBV oder anderen Landesverbänden und auch überregional und in Präsenz oder online angeboten werden.
- l. die fachliche, organisatorische und logistische Unterstützung des ÖBV Ausbildungsreferats bei Veranstaltungen im Landesverband.
- m. Für alle überregionalen Meisterschaften (gilt auch, wenn Vereine an einem Bewerb eines anderen Bundeslandes teilnehmen) sind seitens des ausschreibenden Verbandes die Bestimmungen zu An- und



Umbesetzung, Entschädigung sowie Mindestvoraussetzungen für Schiedsrichter zu definieren.

- n. Übermittlung der aktuellen Schiedsrichterliste des eigenen Landesverbandes an den Schiedsrichterreferenten des ÖBV zu Saisonbeginn (spätestens 15.10.) zur offiziellen Ernennung. Aus dieser müssen Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Nationalität, vollständige Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Lizenzstufe (A, B, C, D, E, M; siehe §§ 7-13 SO/ÖBV) und -status (aktiv, ruhend oder entzogen, siehe §§ 16-17 SO/ÖBV) jedes Schiedsrichters ersichtlich sein. ~~Zudem sind auf dieser Liste jene Schiedsrichter zu kennzeichnen, die der zuständige Schiedsrichterreferent aus seinem Zuständigkeitsbereich für Spiele der SL141619 gemäß § 5 (2) SO/ÖBV zur Ernennung durch den ÖBV nominiert. Sofern in den Richtlinien bzw. der Ausschreibung für SL141619 nichts anderes definiert ist, können Schiedsrichter aller Lizenzstufen von Lizenzstufe D aufwärts für Spiele der SL141619 gemäß dieses Artikels vom zuständigen Schiedsrichterreferenten nominiert werden. Schiedsrichter anderer Lizenzstufen können nur mit entsprechender Begründung (z.B. Prospect Referee in der Lizenzstufe E) nominiert werden.~~
- o. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung durch den zuständigen Schiedsrichterreferenten (also bei fehlender, nicht fristgerechter oder unvollständiger Übermittlung der Schiedsrichterliste) ist der ÖBV Schiedsrichterreferent ermächtigt, bis zum Einlangen der vollständigen Daten die Bestätigung gemäß § 2 (2)d., § 10 (2), § 11 (2), § 12 (2) sowie § 13 (3) SO/ÖBV hintan zu halten. Die entsprechenden Schiedsrichter sind bis zur Bestätigung des ÖBV Schiedsrichterreferenten ausnahmslos nicht zur Leitung von Wettkämpfen berechtigt.
Werden Schiedsrichter trotz Nichterfüllung eines oder mehrere Lizenzierungskriterien gemäß SO/ÖBV oder ohne gültige Bestätigung durch den ÖBV Schiedsrichterreferenten von Landesverbands-Schiedsrichter- oder -Besetzungsreferenten zu Wettkämpfen besetzt, so hat der ÖBV Schiedsrichterreferent diesen Umstand dem Vorstand des ÖBV sowie den zuständigen Gremien zwecks Einleitung eines Verfahrens und Anordnung der weiteren Vorgehensweise bzw. allfälliger Pönali anzuzeigen.
- p. Übermittlung einer Übersicht über die Anzahl der geleiteten Wettkämpfe sowie der besuchten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 15 (1) SO/ÖBV jedes Schiedsrichters des eigenen Landesverbandes an den Schiedsrichterreferenten des ÖBV nach Saisonende im Landesverband (spätestens 30.06.).
- q. Übermittlung des Termins des Pre Season Meetings des eigenen Landesverbands in Präsenz (siehe § 5 (2)j) für die kommende Saison (spätestens 30.06.).
- r. Übermittlung der Daten (Name, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) von Kandidaten aus dem eigenen Landesverband, die in der Einschätzung des Schiedsrichterreferenten geeignet sind zur Erlangung einer B- oder A-Lizenz in der kommenden Saison und die die Voraussetzungen gemäß § 8 und § 9 SO/ÖBV erfüllen (spätestens 30.06.).



- (3) Der ÖBV Schiedsrichterreferent kann die Art und Weise der Übermittlung der Daten durch die Schiedsrichterreferenten der Landesverbände per Ausschreibung bzw. Aussendung individuell vorgeben.
- (4) Für alle Veranstaltungen, die vom Landesverband in Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden oder dem ÖBV abgehalten werden (z.B. Pre Season Meetings, Mid Season Meetings, Schiedsrichterkurse, Aufstiegskurse, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen etc.), teilen sich, wenn nicht anders vereinbart, der ÖBV und der/die beteiligten Landesverbände sowohl Einnahmen als auch Ausgaben zu gleichen Teilen. Nach Bekanntgabe der Kosten für die Organisation und Logistik seitens des Landesverbands erstellt der ÖBV einen Kostenvoranschlag, in dem auch die Ausgaben seitens des ÖBV sowie ein Vorschlag zur Kostenteilung in Einklang mit diesem Artikel und der GebO/ÖBV idgF. enthalten sind. Nach Bestätigung durch den/die beteiligten Landesverbände sowie dem Finanzreferat des ÖBV gilt die jeweilige Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltung als vereinbart und kann publiziert werden.
- (5) Die Vertretung des Landesverbands-Schiedsrichterreferenten bei Verhinderung wird durch den jeweiligen Landesverband festgelegt.
- (6) Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch Schiedsrichterreferenten eines Landesverbands ist der ÖBV Schiedsrichterreferent ermächtigt, nach Beschluss durch den ÖBV Vorstand Sanktionen gemäß SO/ÖBV, GebO/ÖBV und Tarifkatalog gegen den jeweiligen Landesverband zu verhängen bzw. bis zur Erfüllung die Lizenzen aller Schiedsrichter des betreffenden Landesverbands mit sofortiger Wirkung und bis zur Erfüllung der ausstehenden Verpflichtung ruhend zu stellen.

II. Schiedsrichterqualifikation

§ 6 Einteilung der Schiedsrichter - Lizenzstufen

- (1) Spiele im Rahmen des ÖBV oder der Landesverbände dürfen ausschließlich von Schiedsrichtern mit einer der folgenden Qualifikationen geleitet werden:

§ 7 FIBA-Lizenz

- (1) Einsatzberechtigung
 - Spiele der ÖBV Nationalteams
 - Internationale Freundschaftsspiele
 - Spiele aller Bundesligen und internationaler regionaler Bewerbe, an denen österreichische Teams beteiligt sind unter Berücksichtigung der Spezialbestimmungen des jeweiligen Bewerbs
 - Spiele der SL141619
 - Spiele aller Bewerbe der Landesverbände
- (2) Vergabe
 - Nominierung durch den ÖBV Schiedsrichterreferenten
 - Bestätigung durch den ÖBV Vorstand
 - Bestätigung durch die FIBA nach erfolgreicher Absolvierung der von der FIBA vorgeschriebenen Lehrgänge



- (3) Gültigkeit
 - für die laufende FIBA Game Officials Licensing (GOL) Period
- (4) Voraussetzungen
 - Für die Ersterteilung Vollendung des 25. Lebensjahres, maximal Vollendung des 35. Lebensjahres sowie
 - Inhaber einer A-Lizenz für mindestens zwei Jahre
 - Für die weitere laufende Erteilung erfolgreiche Absolvierung der von der FIBA vorgeschriebenen Regel- und Fitnesstests sowie regelmäßige Schiedsrichteransetzung in der höchsten nationalen Bundesliga der Herren

§ 8 A-Lizenz

- (1) Einsatzberechtigung
 - Spiele der ÖBV Nationalteams
 - Internationale Freundschaftsspiele
 - Spiele aller Bundesligas und internationaler regionaler Bewerbe, an denen österreichische Teams beteiligt sind unter Berücksichtigung der Spezialbestimmungen des jeweiligen Bewerbs
 - Spiele der SL141619
 - Spiele aller Bewerbe der Landesverbände
- (2) Vergabe
 - Bestätigung durch den ÖBV-Vorstand, auf Vorschlag des ÖBV Schiedsrichterreferenten
- (3) Gültigkeit
 - Nach Absolvierung aller verpflichtenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Tests für die aktuelle Saison
- (4) Voraussetzungen
 - Vollendung des 20. Lebensjahres
 - Inhaber einer B-Lizenz für mindestens ein Jahr
 - mindestens 10 geleitete Spiele mit einer B-Lizenz bei BSL Spielen
 - Österreichischer Staatsbürger oder nachweislicher Lebensmittelpunkt bzw. Hauptwohnsitz in Österreich
 - Zulassung durch den ÖBV Schiedsrichter- und Ausbildungsreferenten nach eingehender Evaluierung von Leistung und Potenzial
 - Zu Beginn jeder Saison Absolvierung eines Regeltests im Umfang von mindestens 25 Fragen in 60 Minuten mit mindestens 80 Prozent richtigen Antworten
 - Zu Beginn jeder Saison erfolgreiche Absolvierung eines Fitness Tests gemäß der Vorgaben des ÖBV Schiedsrichterreferenten

§ 9 B-Lizenz

- (1) Einsatzberechtigung
 - Spiele aller Bundesligas, mit Ausnahme der BSL
 - Spiele der SL141619
 - Spiele aller Bewerbe der Landesverbände
- (2) Vergabe
 - Bestätigung durch den ÖBV-Vorstand, auf Vorschlag des ÖBV Schiedsrichterreferenten



- (3) Gültigkeit
- Nach Absolvierung aller verpflichtenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Tests für die aktuelle Saison
- (4) Voraussetzungen
- Vollendung des 19. Lebensjahres
 - Inhaber einer C-Lizenz für mindestens ein Jahr
 - mindestens 20 geleitete Spiele mit einer C-Lizenz
 - Österreichischer Staatsbürger oder nachweislicher Lebensmittelpunkt bzw. Hauptwohnsitz in Österreich
 - Zulassung durch den ÖBV Schiedsrichter- und Ausbildungsreferenten nach eingehender Evaluierung von Leistung und Potenzial
 - Zu Beginn jeder Saison Absolvierung eines Regeltests im Umfang von mindestens 25 Fragen in 60 Minuten mit mindestens 80 Prozent richtigen Antworten
 - Zu Beginn jeder Saison erfolgreiche Absolvierung eines Fitness Tests gemäß der Vorgaben des ÖBV Schiedsrichterreferenten

§ 10 C-Lizenz (vormals „Leistungsklasse 1“)

- (1) Einsatzberechtigung
- Spiele der SL141619 (~~nach Vorgabe der SL141619 Bestimmungen~~)
 - Spiele aller Bewerbe der Landesverbände
- (2) Vergabe
- Bestätigung durch den ÖBV Schiedsrichterreferenten, auf Vorschlag des jeweiligen Landesverbands-Schiedsrichterreferenten nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesverbands
- (3) Gültigkeit
- Nach Absolvierung aller verpflichtenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Tests für die aktuelle Saison
- (4) Voraussetzungen
- Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Inhaber einer D-Lizenz für mindestens ein Jahr
 - mindestens 10 geleitete Spiele mit einer D-Lizenz
 - **Zulassung durch den zuständigen Schiedsrichter- und Ausbildungsreferenten nach eingehender Evaluierung von Leistung und Potenzial**
 - Für Aufstiege aus der Lizenzstufe D: Erfolgreiche Absolvierung eines Aufstiegskurses im vom ÖBV Ausbildungsreferat definierten Umfang
 - Zu Beginn jeder Saison Absolvierung eines Regeltests im Umfang von mindestens 25 Fragen in 60 Minuten mit mindestens 80 Prozent richtigen Antworten
 - Zu Beginn jeder Saison erfolgreiche Absolvierung eines Fitness Tests gemäß der Vorgaben des zuständigen Schiedsrichterreferenten bzw. des ÖBV Schiedsrichterreferenten für all jene Landesverbands-Schiedsrichter, die in der SL141619 zum Einsatz gelangen sollen

§ 11 D-Lizenz (vormals „Leistungsklasse 2“)

- (1) Einsatzberechtigung
- Spiele der SL141619 (~~nach Vorgabe der SL141619 Bestimmungen~~)
 - Spiele aller Bewerbe der Landesverbände



- (2) Vergabe
 - Bestätigung durch den ÖBV Schiedsrichterreferenten, auf Vorschlag des jeweiligen Landesverbands-Schiedsrichterreferenten nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesverbands
- (3) Gültigkeit
 - Nach Absolvierung aller verpflichtenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Tests für die aktuelle Saison
- (4) Voraussetzungen
 - Vollendung des 17. Lebensjahres
 - Inhaber einer E-Lizenz für mindestens ein Jahr
 - mindestens 10 geleitete Spiele mit einer E-Lizenz
 - **Zulassung durch den zuständigen Schiedsrichter- und Ausbildungsreferenten nach eingehender Evaluierung von Leistung und Potenzial**
 - Für Aufstiege aus der Lizenzstufe E: Erfolgreiche Absolvierung eines Aufstiegskurses im vom ÖBV Ausbildungsreferat definierten Umfang
 - Zu Beginn jeder Saison Absolvierung eines Regeltests im Umfang von mindestens 25 Fragen in 60 Minuten mit mindestens 70 Prozent richtigen Antworten
 - Zu Beginn jeder Saison erfolgreiche Absolvierung eines Fitness Tests gemäß der Vorgaben des zuständigen Schiedsrichterreferenten bzw. des ÖBV Schiedsrichterreferenten für all jene Landesverbands-Schiedsrichter, die in der SL141619 zum Einsatz gelangen sollen

§ 12 E-Lizenz (vormals „Leistungsklasse 3“)

- (1) Einsatzberechtigung
 - Spiele aller Bewerbe der Landesverbände bis inklusive U16 bzw. H2
 - **Spiele der SL14 und SL16**
- (2) Vergabe
 - Bestätigung durch den ÖBV Schiedsrichterreferenten, auf Vorschlag des jeweiligen Landesverbands-Schiedsrichterreferenten nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesverbands
- (3) Gültigkeit
 - Nach Absolvierung aller verpflichtenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Tests für die aktuelle Saison
- (4) Voraussetzungen
 - Vollendung des 16. Lebensjahres; **eine Zulassung zur Teilnahme an einem Schiedsrichterkurs ist bereits vor Vollendung des 16. Lebensjahres möglich, die Lizenz wird nach positiver Absolvierung aller sonstigen Kriterien fruestens am 16. Geburtstag erteilt. Begründete Ausnahmen können ausschließlich vom ÖBV Schiedsrichterreferenten vorab schriftlich genehmigt werden.**
 - Zu Beginn jeder Saison Absolvierung eines Regeltests im Umfang von mindestens 25 Fragen in 60 Minuten mit mindestens 60 Prozent richtigen Antworten

§ 13 M-Lizenz (vormals „Mini-Schiedsrichter“)

- (1) Diese Lizenz kann von einem Landesverband optional vergeben werden, falls in diesem Landesverband ein entsprechendes Mini-Schiedsrichter-Programm



mit einer vom ÖBV Ausbildungsreferat genehmigten Mini-Schiedsrichter-Ausbildung durchgeführt wird.

(2) Einsatzberechtigung

- Spiele aller Bewerbe der Landesverbände bis inkl. U12 mit folgenden Einschränkungen:
 - Schiedsrichter mit der Lizenzstufe "M" dürfen nicht alleine pfeifen.
 - Besteht die Crew aus zwei Schiedsrichtern der Lizenzstufe M, muss ein Observer bzw. Instruktor in der Halle anwesend sein.
 - Alternativ kann ein Schiedsrichter der Lizenzstufe M mit einem Schiedsrichter der Lizenzstufe E oder höher angesetzt werden.
 - **Zusätzliche Spezialbestimmungen (z.B. spezielle Ausrüstung oder Kennzeichnung von Schiedsrichtern mit M-Lizenz)** können durch den zuständigen Schiedsrichterreferenten oder veranstaltenden Landesverband erlassen werden.

(3) Vergabe

- Bestätigung durch den ÖBV Schiedsrichterreferenten, auf Vorschlag des jeweiligen Landesverbands-Schiedsrichterreferenten nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesverbands

(4) Gültigkeit

- Nach Absolvierung aller verpflichtenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Tests für die aktuelle Saison

(5) Voraussetzungen

- Vollendung des 12. Lebensjahres (Ausnahmen können durch den zuständigen Schiedsrichterreferenten genehmigt werden)
- Zustimmung der Erziehungsberechtigten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- Zu Beginn jeder Saison Absolvierung eines Regeltests im Umfang von mindestens 25 Fragen in 60 Minuten mit mindestens 60 Prozent richtigen Antworten

§ 14 Zusätzliche Lizenzierungsbestimmungen

- (1) Am Ende jedes Schiedsrichter- oder Mini-Schiedsrichterkurses hat jeder Kandidat einen Regeltest im Umfang von mindestens 25 Fragen mit mindestens 60 Prozent richtigen Antworten in 60 Minuten erfolgreich zu absolvieren.
- (2) Alle Regeltests, das heißt sowohl der Regeltest nach Abschluss eines Schiedsrichter- oder Mini-Schiedsrichterkurses als auch die Regeltests zur Lizenzierung zu Beginn jeder Saison gemäß § 8 (4), § 9 (4), § 10 (4), § 11 (4), § 12 (4) und § 13 (5) SO/ÖBV, sind, soweit nicht vom ÖBV Schiedsrichterreferenten anders bestimmt oder genehmigt, über die vom ÖBV Ausbildungsreferat bestimmte Online Plattform durchzuführen, siehe dazu § 4 (3) SO/ÖBV. Alle anderen Tests sind für die bestimmungskonforme Lizenzierung ungültig, sofern nicht vom ÖBV Schiedsrichterreferenten etwas anderes bestimmt oder genehmigt wurde.
- (3) Bei Nichtbestehen kann der Test sofort wiederholt werden. Wird der Test auch beim zweiten Mal nicht bestanden, so kann der Test nach Ablauf einer Sperrfrist von vier Wochen nach dem ursprünglichen Test-Termin wiederholt werden. Wird der Test auch bei diesem Nachtermin nicht bestanden, so kann er das nächste Mal erst gemeinsam mit dem jährlichen verpflichtenden



Regeltest am Beginn der folgenden Saison nachgeholt werden. Bis dahin darf der betreffende Schiedsrichter ausnahmslos zu keinen Wettspielen besetzt werden.

- (4) Wird der Regeltest beim ersten Termin nicht gemäß der aktuellen Lizenzstufe bestanden, so kann der Test sofort wiederholt werden. Wird der Test auch beim zweiten Mal nicht gemäß der aktuellen Lizenzstufe bestanden, so kann der Test nach Ablauf einer Sperrfrist von vier Wochen nach dem ursprünglichen Test-Termin wiederholt werden. Wird der Test auch bei diesem Nachtermin nicht gemäß der aktuellen Lizenzstufe bestanden, erfolgt mit Wirksamkeit der nächsten Abrechnung eine Abstufung in die dem besten Testergebnis entsprechende niedrigere Lizenzstufe:

- a. Ist das beste Ergebnis unter 80, aber über 70 Prozent: Lizenzstufe D
- b. Ist das beste Ergebnis unter 70, aber über 60 Prozent: Lizenzstufe E
- c. Ist das beste Ergebnis unter 60 Prozent, ist gemäß § 14 (3) SO/ÖBV zu verfahren, falls nicht vom zuständigen Schiedsrichterreferenten aus besonderen Gründen eine schriftliche Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

Die Abstufung gilt bis zum jährlichen Lizenzierungs-Regeltest der Folgesaison.

Wird bei diesem ein Ergebnis gemäß der ursprünglichen Lizenzstufe erzielt, ist der Schiedsrichter mit Wirksamkeit der nächsten Abrechnung wieder in dessen ursprüngliche Lizenzstufe einzustufen. Falls nicht, sind wieder die Bestimmungen gemäß § 14 (4) SO/ÖBV anzuwenden.

Für die in diesem Artikel genannten Testergebnisse zählen nur „offizielle“ Testdurchläufe auf der vom ÖBV Ausbildungsreferat bestimmten Online Plattform und keine Vorbereitungs- oder Übungstests oder informelle Tests in einem Landesverband.

- (5) Falls ein Schiedsrichter nicht über die technischen Möglichkeiten verfügt, den Regeltest gemäß der Bestimmungen dieses Artikels zu absolvieren, so hat er mit dem zuständigen Schiedsrichterreferenten zeitgerecht eine alternative Lösung zur bestimmungskonformen Durchführung des Regeltests zu vereinbaren. **Dies stellt eine Bringschuld des entsprechenden Schiedsrichters dar.**

- (6) Nach Absolvierung eines Schiedsrichterkurses gemäß § 20 (3) SO/ÖBV hat jeder Schiedsrichter den Status Kandidat (K-Lizenz). Kandidaten können zur Leitung von offiziellen Bewerbsspielen besetzt werden.
- (7) Kandidaten dürfen nicht mit anderen Kandidaten zusammen und nicht als 1. Schiedsrichter angesetzt werden.
- (8) Nach einer positiven Überprüfung bei der Leitung einer vom zuständigen regionalen Instruktor oder Landesverbands-Schiedsrichterreferenten bestimmten Anzahl an Wettspielen wird dem betreffenden Schiedsrichter vom zuständigen Landesverbands-Schiedsrichterreferenten die Lizenzstufe „E“ (ab 16 Jahren) bzw. „M“ (unter 16 Jahren) mit Wirksamkeit nach der nächsten fälligen Abrechnung verliehen.
- (9) Schiedsrichter, die aus dem Ausland nach Österreich kommen und in Österreich pfeifen, müssen ihre bisherige Lizenzstufe oder Leistungsklasse bzw. einschlägige Erfahrung in ihrem Herkunftsland bzw. an ihrem bisherigen Lebensmittelpunkt bzw. Hauptwohnsitz nachweisen. Der zuständige Schiedsrichterreferent kann nach eingehender Überprüfung der



Angaben eine adäquate Lizenzierung bzw. Einstufung in Einklang mit dieser SO/ÖBV vornehmen.

- (10) Ausnahmen können von der jeweils zuständigen Lizenz-vergebenden Stelle nach Rücksprache und schriftlicher Bestätigung durch den ÖBV Schiedsrichterreferenten genehmigt werden.

§ 15 Aufrechterhaltung der Schiedsrichterlizenz

- (1) Zur Aufrechterhaltung der aktiven Schiedsrichterlizenz ist erforderlich:
- erfolgreiche Absolvierung von Regel- und ggf. Fitness-Test gemäß der Vorgaben für die eigene Lizenzstufe,
 - Leitung von zumindest 10 Wettkämpfen pro Saison im eigenen Stamm-Landesverband
 - dazu zählen alle offiziellen Wettkämpfe, die vom Landesverband angesetzt werden inklusive SL141619 Grunddurchgangsspiele
 - im Rahmen eines Turniers der Altersklassen U14 oder jünger geleitete Wettkämpfe werden unabhängig von der Anzahl der beim Turnier geleiteten Spiele mit zwei Wettkämpfen pro Turniertag hinsichtlich dieser Bestimmung gewertet,
 - der Schiedsrichter ist selbst dafür verantwortlich, stets die Übersicht über die von ihm geleiteten Wettkämpfe im eigenen Stamm-Landesverband zu behalten bzw. diese Information vom zuständigen Schiedsrichter- oder Besetzungsreferenten anzufordern und ggf. durch Rücksprache mit demselben selbstständig dafür Sorge zu tragen, dass der Schiedsrichter- oder Besetzungsreferent die Ansetzungen des Schiedsrichters so gestaltet, dass er diese Bestimmung erfüllen kann.
 - regelmäßige und vom zuständigen Schiedsrichterreferenten als ausreichend erachtete Verfügbarkeit für die Leitung von Wettkämpfen. Die erforderliche Mindest-Verfügbarkeit wird vom zuständigen Schiedsrichterreferenten vor Saisonbeginn festgesetzt und per E-Mail kundgemacht, beträgt jedoch niemals weniger als die Hälfte der Spieltage des jeweiligen Bewerbs außer im Falle einer nachweislichen und durch ärztliches Attest bestätigten Krankheit, Verletzung oder Schwangerschaft. Bei Schiedsrichtern mit A- oder B-Lizenz gilt dies nicht nur während des Grunddurchgangs bzw. der Regular Season, sondern insbesondere auch für die Test- und Vorbereitungsspiele vor der Saison sowie für die Play-offs bzw. Post Season und für die Viertelfinals Spiele und Finalturniere der SL1416119 und der BD2L,
 - Besuch der für die eigene Lizenzstufe verpflichtenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, dies sind:
 - Pre Season Meeting (vollumfängliche Anwesenheit in Präsenz)
 - ggf. Mid Season Meeting je nach Größe und Bestimmungen des jeweiligen LV oder des ÖBV,
 - zumindest eine weitere vom jeweiligen Schiedsrichterreferat bzw. vom zuständigen regionalen Instruktor veranstaltete fachliche oder psychologische Ausbildungsmaßnahme in Präsenz oder online.



§ 16 Lizenzstatus der Schiedsrichter

- (1) Der Lizenzstatus eines Schiedsrichters kann sein wie folgt:
- Aktiv: Der Schiedsrichter ist für die entsprechenden Spiele der eigenen und aller niedrigeren Lizenzstufen einsatzberechtigt.
 - Ruhend: Eine Ruhendstellung erfolgt, wenn eine oder mehrere der Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der aktiven Schiedsrichterlizenz gemäß § 15 SO/ÖBV nicht erfüllt wurden oder wenn der Schiedsrichter nach schriftlicher Aufforderung nicht binnen zwei Wochen etwaige offene Pönali vollständig beglichen hat oder wenn vom Schiedsrichter um Ruhendstellung der Lizenz beim zuständigen Schiedsrichterreferenten angesucht und diesem Ansuchen stattgegeben wurde (z.B. im Falle von Karenz, Krankheit, Operation, Belastungen im Privat- oder Berufsleben etc.). Das Ansuchen muss schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe von Gründen erfolgen. Ein Schiedsrichter, dessen Lizenz ruhend gestellt wurde, ist ausnahmslos nicht zur Leitung von Wettspielen des ÖBV oder der Landesverbände berechtigt.
 - Wurde die erforderliche Mindestanzahl an Wettspielen im eigenen Landesverband in der vergangenen Saison bis zum Stichtag 30.06. nicht erreicht, so sind die auf 10 fehlenden Spiele aus der vergangenen Saison plus die 10 Spiele der Folgesaison bis zum 31.01. in der Folgesaison nachweislich zu leiten. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt per 01.02. der Folgesaison eine Abstufung in die nächstniedrige Lizenzstufe analog zu § 14 (4) SO/ÖBV bzw. für Schiedsrichter der Lizenzstufe E ein Lizenzentzug gemäß § 17 (1) SO/ÖBV. Die Abstufung bzw. der Lizenzentzug gilt automatisch bis zur nachweislichen Erfüllung der verpflichtenden Anzahl der Spiele aus diesem Artikel oder bei Nichterfüllung bis Ende der betreffenden (Folge-)Saison.

§ 17 Lizenzentzug

- (1) Eine Schiedsrichterlizenz wird auf Vorschlag des zuständigen Schiedsrichterreferenten vom zuständigen Rechtsreferenten entzogen bei:
- Ausschluss aus dem zuständigen Verband oder Enthebung durch den zuständigen Verbandsvorstand
 - Dauernder oder wiederkehrender Verstoß gegen ein oder mehrere Kriterien zur Aufrechterhaltung der Schiedsrichterlizenz (§ 15 SO/ÖBV)
 - Verstoß gegen die Anti-Doping-Richtlinien des ÖBV
 - Verstoß gegen das Wettverbot (§ 25 SO/ÖBV).
 - Verstoß gegen das Werbeverbot (§ 26 SO/ÖBV) nach vorangegangener Verwarnung.

Ein Schiedsrichter, dessen Lizenz entzogen wurde, ist ausnahmslos nicht zur Leitung von Wettspielen des ÖBV oder der Landesverbände berechtigt.

§ 18 Stamm-Landesverband

- (1) Jeder Landesverbandsschiedsrichter ist jenem Landesverband als Stamm-Landesverband zuzuordnen, in dem er seinen Hauptwohnsitz hat.
- (2) In Landesverbänden bzw. Regionen, in welchen die Schiedsrichteransetzungen überregional gestaltet werden, kann der betreffende Schiedsrichter seine Mindestverpflichtung gemäß § 15 (1) SO/ÖBV in einem



beliebigen Landesverband, der Teil ihrer Region ist, absolvieren, solange sich sein Hauptwohnsitz bzw. Lebensmittelpunkt am geografischen Territorium eines der Landesverbände befindet, die Teil der Region sind.

- (3) Ausnahmen müssen vom jeweiligen Landesverbands-Schiedsrichterreferenten beim ÖBV Schiedsrichterreferenten unter Angabe des Namens und der Lizenzstufe des betreffenden Schiedsrichters sowie einer Begründung für das Ausnahmeansuchen jeweils nachweislich bis 15.09. für die aktuelle Saison beantragt und vom ÖBV Schiedsrichterreferenten nach Prüfung schriftlich bestätigt werden.
- (4) Jeder Schiedsrichter hat sich vor Saisonbeginn spätestens zu der von seinem Stamm-Landesverband kundgemachten Frist in seinem Stamm-Landesverband als Schiedsrichter anzumelden (spätestens 15.09.).
- (5) In allen weiteren Landesverbänden, in welchen er als Schiedsrichter tätig sein möchte, kann eine Anmeldung als Gast-Schiedsrichter erfolgen.
- (6) ÖBV- und FIBA-Schiedsrichter müssen zusätzlich beim ÖBV um den Erhalt der Schiedsrichterlizenzen „B“ bzw. „A“ **gemäß der jährlichen Ausschreibung des ÖBV Schiedsrichterreferenten bis zur darin festgelegten Frist je nach Kundmachung schriftlich, per E-Mail oder digital mittels Online-Formular ansuchen.**

III. Aus- und Fortbildung

§ 19 Einteilung der Regionen

Region "Ost"

- Niederösterreich
- Burgenland - Nord
- Wien

Region "Süd"

- Kärnten
- Steiermark
- Burgenland - Süd

Region "West"

- Oberösterreich
- Salzburg
- Tirol
- Vorarlberg

§ 20 Regionale Instruktoren

- (1) Die regionalen Instruktoren können vom ÖBV Ausbildungsreferenten auf unbestimmte Zeit bestellt werden und müssen vom ÖBV Schiedsrichterreferenten bestätigt werden.
- (2) Regionale Instruktoren haben mindestens über eine aktive B-Lizenz, vorzugsweise über eine aktive A-Lizenz zu verfügen und können sich jederzeit beim ÖBV Ausbildungsreferenten zur Zulassung bewerben.



- Ausnahmen zur Mindestanforderung können vom ÖBV Schiedsrichterreferenten voran schriftlich genehmigt werden.
- (3) Die Aufgaben der regionalen Instruktoren umfassen
- Die Vorbereitung, Gestaltung, Ausschreibung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung der verpflichtenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in ihrer Region. Dies sind:
 - Verpflichtendes Pre-Season Meeting als Präsenzveranstaltung
 - Optionales Mid-Season Meeting
 - Ein Schiedsrichterkurs pro Saison und Region für neue Kandidaten
 - Ein Weiterbildungs- bzw. Aufstiegskurs für bestehende Schiedsrichter
 - Eine weitere fachliche oder psychologische Fortbildung für die Schiedsrichter der eigenen Region
 - Die Unterstützung der Schiedsrichterreferenten der Landesverbände bei ihrer Tätigkeit
 - Die Unterstützung des ÖBV Ausbildungsreferenten bei seiner Tätigkeit
 - Am Ende jeder Saison bis 30.06. Meldung an den ÖBV Ausbildungsreferenten mit einem Bericht über die in ihrer Region durchgeführten Aus- und Fortbildungsaktivitäten und die Entwicklung der Schiedsrichter ~~inklusive der Meldung allfälliger Prospects zur Erlangung der B-Lizenz bzw. der A-Lizenz.~~
 - Teilnahme an einem verpflichtenden jährlichen Workshop für regionale Instruktoren gemäß § 20 (4) SO/ÖBV.
- (4) Am Ende der Saison soll bis spätestens 15.08. vom ÖBV Ausbildungsreferenten ein Workshop für regionale Instruktoren organisiert werden. Ziel ist es, die vergangene Saison aufzuarbeiten und die kommende Saison vorzubereiten durch:
- Identifikation der Problemfelder bzw. des Verbesserungspotentials aus der vergangenen Saison
 - Einarbeitung von "lessons learned"
 - Definition von Schwerpunkten und Themen für die kommende Saison
 - Definition von Arbeitspaketen und Delegation von Zuständigkeiten
 - Definition von Lerninhalten gemäß der Vorgaben der FIBA und der in Österreich mit deren Umsetzung gemachten Erfahrungen
 - Vorbereitung der Pre Season Meetings des ÖBV und der Regionen bzw. der Landesverbände für die nächsten Saison
- (5) Alle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der eigenen Region sind vom ÖBV Ausbildungsreferenten hinsichtlich Umfangs und Inhalts zu überprüfen und schriftlich zu genehmigen.
- (6) **Alle in § 20 (3) SO/ÖBV genannten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen können auch gemeinsam mit anderen Regionen oder im Rahmen des ÖBV Ausbildungsreferats online für ganz Österreich angeboten werden unter Berücksichtigung der Einnahmen- und Ausgabenteilung gemäß § 5 (4) SO/ÖBV.**

§ 21 Lehrinhalte für die Schiedsrichterkurse zu E-, D- und C-Lizenz

- (1) Die Lehrinhalte sowie der erforderliche Umfang (Ausmaß in Unterrichtseinheiten) für die Schiedsrichterkurse zu E-, D- und C-Lizenz werden gemäß der Guidelines der FIBA und des ÖBV Schiedsrichterreferats vom ÖBV



Ausbildungsreferat einheitlich für ganz Österreich vorgegeben (siehe § 4 (3) SO/ÖBV).

- (2) Eine Abweichung bzw. Unterschreitung der in § 4 (3) sowie § 21 (1) SO/ÖBV genannten Vorgaben durch den zuständigen Schiedsrichter- oder Ausbildungsreferenten ohne schriftliche Zustimmung durch das ÖBV Ausbildungsreferat ist unzulässig.
- (3) Die jeweils gültigen Lehrinhalte befinden sich stets aktuell auf dem offiziellen Online Share bzw. auf der Online Lern- und Testplattform des ÖBV Schiedsrichterreferats, die durch das ÖBV Ausbildungsreferat kommuniziert wurde.

IV. Allgemeines

§ 22 Grundlagen der Schiedsrichtertätigkeit

- (1) Die Schiedsrichter leiten die Spiele nach folgenden Spielvorschriften:
 - FIBA – Offizielle Basketball Regeln
 - FIBA – Offizielle Basketball Regeln – Offizielle Interpretationen
 - FIBA – Offizielle Basketball Regeln – Technische Ausrüstung
 - Wettspielordnung und alle anderen relevanten Ordnungen des ÖBV
 - Wettspielordnungen und alle anderen relevanten Ordnungen der Landesverbände
 - Durchführungs- und Spezialbestimmungen für einzelne Spielklassen bzw. Bundesligas
 - Für nationale Bewerbe gelten folgende Ausnahmen von den Bestimmungen der FIBA:
 - Für U10- und U12-Spiele und jüngere Altersklassen gelten vorrangig die „ÖBV Mini Regeln“ idgF. gemäß Publikation des ÖBV im Downloadcenter auf der ÖBV Homepage bzw. gemäß Ausschreibung des jeweiligen Bewerbs.
 - Für SLU14-Spiele gelten während der gesamten Saison die Regeln der „Man to Man Verteidigung“ gemäß Publikation des ÖBV im Downloadcenter auf der ÖBV Homepage bzw. gemäß Ausschreibung des jeweiligen Bewerbs.
 - Für Spiele der SLU16 gelten jeweils bis 31.01. die Regeln der „Man to Man Verteidigung“ gemäß Publikation des ÖBV im Downloadcenter auf der ÖBV Homepage bzw. gemäß Ausschreibung des jeweiligen Bewerbs.
 - Für alle LV-Bewerbe können die Landesverbände eigene Regelungen zur Verteidigungsform erlassen.

§ 23 Ansetzung

- (1) Jeder Schiedsrichter hat seinen Verhinderungskalender im offiziellen Online An- und Umbesetzungssystem des ÖBV (derzeit: SPOS/ZMS) im Saison-Zeitraum von 01.09. des aktuellen bis 30.06. des folgenden Kalenderjahres mit 15 Tagen Vorlauf zu warten und einzelne sowie dauernde und wiederkehrende Verhinderungen dort einzutragen. Der ÖBV und die Landesverbände können für ihre Bewerbe (z.B. Bundesligas, LV-



Meisterschaften etc.) andere Zeiträume für die Bekanntgabe von Verhinderungen sowie die Ansetzungsintervalle vorgeben.

- (2) Anschließend wird seitens des zuständigen Schiedsrichterreferates auf Grundlage dieser Daten die Schiedsrichter-Ansetzung erstellt und auf dem offiziellen Publikationsmedium (derzeit: SPOS/ZMS) kundgemacht.
- (3) Ansetzungen sind von der Priorität her in der Reihenfolge anzunehmen:
 - 1. Ansetzungen der FIBA
 - 2. Ansetzungen des ÖBV (BSL, BDSL, B2L, BD2L, SL141619)
 - 3. Ansetzungen des eigenen Stamm-Landesverbandes
 - 4. Ansetzungen anderer Landesverbände als Gast-Schiedsrichter
 - 5. 3x3 Ansetzungen des 3x3 Departments des ÖBV oder eines Landesverbandes
 - 6. Ansetzungen zu Spielen, die nicht vom ÖBV oder den LVs direkt veranstaltet oder besetzt werden (z.B. Schul- oder Studentenmeisterschaften (falls nicht direkt vom ÖBV oder dem LV besetzt), Rollstuhlbasketball, internationale Turniere, Freundschaftsspiele etc.)
- (4) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Ansetzungen im offiziellen Publikationsmedium (derzeit: SPOS/ZMS) zu kontrollieren für den Fall, dass die automatische Benachrichtigung per E-Mail bzw. per Aussendung nicht funktioniert oder nicht erhalten wird.
- (5) Es besteht kein Recht auf Schiedsrichteransetzung, auch wenn alle Formalkriterien erfüllt wurden und eine Lizenz erteilt wurde. Die Anzahl der Nominierungen durch den jeweiligen Schiedsrichterreferenten oder Besetzungsausschuss sollte nach Möglichkeit ausreichend sein, um die Mindestanforderungen zur Aufrechterhaltung der aktuellen Schiedsrichter-Lizenzzustufe zu erfüllen. Die genaue Anzahl der Ansetzungen richtet sich jedoch unter anderem nach Verfügbarkeit und Leistung des Schiedsrichters und liegt daher im alleinigen Ermessen des zuständigen Schiedsrichter- oder Besetzungsreferenten.

§ 24 Verhinderung

- (1) Der Schiedsrichter hat seine Verhinderungen gemäß § 23 (1) SO/ÖBV bekanntzugeben.
- (2) Ein Schiedsrichter wird gemäß seiner Verfügbarkeit angesetzt. Für Absagen durch den Schiedsrichter nach erfolgter und veröffentlichter Ansetzung kann der Schiedsrichterreferent Maßnahmen gemäß § 27 SO/ÖBV vorschreiben.
- (3) Ist dem Schiedsrichter vor dem Wettspiel bekannt, dass er zu dessen Leitung kurzfristig verhindert ist (etwa durch plötzlich auftretende Krankheit etc.), muss er diesen Umstand sofort, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, dem Schiedsrichter- bzw. Besetzungsreferenten bekannt geben. Dies hat per E-Mail unter Angabe des Grundes und ggf- Übermittlung des entsprechenden Nachweises (z.B. ärztliches Attest, falls vom zuständigen Schiedsrichter- oder Besetzungsreferenten angefordert) zu erfolgen.

§ 25 Wettverbot für Schiedsrichter

- (1) Einem Schiedsrichter ist ein direkter oder indirekter (über Mittelpersonen) Abschluss von Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder



virtuellen Wettanbietern auf Spiele untersagt, die von dem zuständigen Verband veranstaltet werden.

- (2) Der ÖBV bzw. der zuständige Landesverband verpflichtet in seinem Zuständigkeitsbereich alle Schiedsrichter dazu, eine entsprechende Integritätsklärung in deutscher oder englischer Sprache im Rahmen des Lizenzantrags bzw. der Saisonanmeldung zu unterzeichnen.
Alle Schiedsrichter haben zudem an einschlägigen Aufklärungs- bzw. Sensibilisierungs-Workshops des Play Fair Code teilzunehmen.
- (3) Den Schiedsrichtern stehen folgende externe und interne Anlaufstellen bzw. Ansprechpartner zur Verfügung:
- Wettspielmanipulation: Play Fair Code
 - Sexualisierte, psychische und physische Gewalt im Sport: vera*
 - Alle Fragen zu Integrität und Spielerschutz: Integritätsausschuss sowie der Integritätsbeauftragte des ÖBV (§ 16 AGO/ÖBV)
 - Die jeweiligen Kontaktdaten befinden sich im Internet und sind auf der offiziellen Website des ÖBV verlinkt. Die Schiedsrichter sind darauf im Rahmen der zu unterzeichnenden Integritätsklärung und der jährlichen Pre Season Meetings vom zuständigen Schiedsrichterreferat ausdrücklich hinzuweisen.

§ 26 Verbot nicht genehmigter Werbetätigkeit

- (1) Einem Schiedsrichter ist es untersagt, seine Tätigkeit ohne Zustimmung des zuständigen Schiedsrichterreferenten werblich oder gewerblich einzusetzen.

§ 27 Verstöße und Maßnahmen zur Sanktionierung

- (1) Verstöße der Schiedsrichter gegen die gültigen FIBA-Regeln, gegen aktuelle Bestimmungen von ÖBV oder LV, gegen diese SO/ÖBV oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder des Schiedsrichterreferates des ÖBV oder des LV können, sofern sie nicht von der DO/ÖBV erfasst sind, vom zuständigen Schiedsrichterreferenten nach Durchführung eines der VO/ÖBV entsprechenden Verfahrens mit Strafen gemäß GebO/ÖBV geahndet werden.
- (2) Je nach Schwere des Vergehens bzw. des Verstoßes können vom zuständigen Schiedsrichterreferenten zudem folgende Sanktionen verhängt werden:
- Temporäre Nichtberücksichtigung bei den Schiedsrichteransetzungen
 - Zurückstufung um eine oder mehrere Lizenzstufen bzw. Entzug der Schiedsrichterlizenz (§ 17 SO/ÖBV)
 - Vorschreibung einer Pönale gemäß GebO des ÖBV (insbesondere § 9 GebO/ÖBV sowie **Teil 3 „Gebühren und PönaLEN“** des ÖBV Tarifkatalogs) oder des zuständigen Landesverbandes

§ 28 Strafen

- (1) Schiedsrichter unterliegen abgesehen von der Schiedsrichterordnung (SO) den PönaLVorschriften bzw. der Gebührenordnung (GebO) inkl. Tarifkatalog und der Disziplinarordnung (DO) des jeweils zuständigen Verbandes.



§ 29 Strafregisterbescheinigung

- (1) Bei der erstmaligen Beantragung einer Schiedsrichterlizenz der Stufe E und höher muss von allen Kandidaten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr auf eigene Kosten eine Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ (nicht älter als sechs Monate) vorgelegt werden.
- (2) Dies geschieht mittels **Vorlage beim zuständigen Schiedsrichterreferenten im Rahmen des Pre Season Meetings des ÖBV oder des eigenen (Stamm-)Landesverbandes bzw. für Kandidaten, die einen Schiedsrichterkurs zur Erlangung einer E-Lizenz absolviert haben, durch Vorlage beim zuständigen Schiedsrichterreferenten, Ausbildungsreferenten oder Regional Instructor im Rahmen der letzten Kurseinheit in Präsenz (Praxiseinheit oder Prüfung).**
- (3) Die in § 29 (1) SO/ÖBV genannte Strafregisterbescheinigung muss anschließend seitens des Schiedsrichters alle drei Jahre in analoger Weise aktualisiert werden.
- (4) Hatte der Schiedsrichter während der vergangenen drei Jahre vor der Beantragung der Schiedsrichterlizenz seinen Hauptwohnsitz in einem anderen Land als Österreich, so ist eine Strafregisterbescheinigung oder ein äquivalentes Dokument, ggf. mit einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache, vom Schiedsrichter vorzulegen.
- (5) Sind in der Strafregisterbescheinigung Einträge bzw. einschlägige Vorstrafen enthalten, welche eine integre und in allen Punkten unbedenkliche Besetzung als Schiedsrichter unmöglich erscheinen lassen, so ist die Erteilung einer Schiedsrichterlizenz seitens des zuständigen Schiedsrichterreferenten zu verweigern, der diesbezüglich weisungsfrei und nach eigenem Ermessen zu entscheiden hat.

§ 30 SPOS/ZMS

- (1) Die Dokumentation und Verwaltung der Schiedsrichter erfolgt im SPOS/ZMS des ÖBV.
- (2) Die Dateneingabe erfolgt durch den jeweiligen Schiedsrichter selbst nach Erhalt seiner Zugangsdaten:
 - Anmeldung und Zuordnung zu seinem Stamm-Landesverband
 - Kontaktdaten wie Adresse, Postleitzahl, Ort, Staat, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
 - Angaben, bei welchem Verein der Schiedsrichter als Trainer, Spieler, Funktionär oder einfaches Vereinsmitglied tätig ist
 - Aktuelles Lichtbild
 - Nachweis über die geleistete Schiedsrichtertätigkeit (Tätigkeitszeitraum und geleitete Spiele in der aktuellen Lizenzstufe)
 - Zeugnisse über abgelegte Prüfungen, über den vollständigen Besuch von verpflichtenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie über die erfolgreiche Absolvierung von Regeltests und gegebenenfalls Lauftests.
- (3) Dateneingabe durch den ÖBV:
 - Erteilung der entsprechenden Lizenz als ÖBV Schiedsrichter für die Stufen FIBA, A- bzw. B-Lizenz
- (4) Dateneingabe durch die Landesverbände:
 - Erteilung der entsprechenden Lizenz als Landesverbandsschiedsrichter für die Stufen C-, D-, E- und ggf. M-Lizenz und K-Lizenz, ausschließlich



nach Bestätigung durch den ÖBV Schiedsrichterreferenten gemäß § 2 (2)d. SO/ÖBV.

- (5) Im SPOS/ZMS registrierte Schiedsrichter erhalten damit Zugang zu allen für sie relevanten Ausbildungs- und Prüfungstools, Regeln, Bestimmungen, Interpretationen und Vorgaben der FIBA und des ÖBV. Ebenso können sie dadurch auf die für die Planung von Treffpunkt und Anreise erforderlichen Stamm- und Kontaktdaten der Schiedsrichter zugreifen.
- (6) Diese Unterlagen können auch auf anderen Plattformen (Online Shares, Server, Datenbanken etc.) vom zuständigen Schiedsrichterreferenten zur Verfügung gestellt werden. Der zuständige Schiedsrichterreferent hat die Schiedsrichter in seinem Zuständigkeitsbereich darüber in Kenntnis zu setzen und ihnen den Zugang (ggf. mit Benutzernamen und Passwort) zu ermöglichen. Das entsprechende Selbststudium und die bestimmungskonforme Umsetzung bilden eine Holschuld der Schiedsrichter.

§ 31 Leitung nicht vom Verband veranstalteter Spiele

- (1) Zur Leitung von Spielen, die nicht vom ÖBV oder dessen Landesverbänden oder dem 3x3 Department des ÖBV oder eines Landesverbandes veranstaltet werden, benötigt ein Schiedsrichter vorab die schriftliche Zustimmung des zuständigen Schiedsrichterreferenten.
- (2) Erlangt der zuständige Schiedsrichterreferent Kenntnis über die in § 23 (3) SO/ÖBV festgelegte Rangordnung für die Annahme der Ansetzungen und/oder über die Leitung nicht vom Verband veranstalteter Spiele durch einen Schiedsrichter, so kann er Sanktionen gemäß § 27 SO/ÖBV verhängen, insbesondere (aber nicht ausschließlich) wenn der Schiedsrichter aufgrund dessen für offizielle Bewerbsspiele nicht verfügbar war.

§ 32 Stellung des Schiedsrichters zum Verband und zu den austragenden Vereinen

- (1) Zwischen dem austragenden Verband/Verein und dem Schiedsrichter entsteht jeweils ein Werkvertrag. Der Schiedsrichter wird vom Schiedsrichter- oder Besetzungsreferenten des zuständigen Verbandes durch die Ansetzung zu einem Wettspiel über das offizielle Publikationsmedium (derzeit: SPOS/ZMS) mit der Erfüllung seines Werkes beauftragt. Da der Schiedsrichter bereits zuvor die Gelegenheit hatte, seine Verhinderungen gemäß § 24 SO/ÖBV anzugeben, gilt das Werk bzw. der Einsatzvorschlag mit der Veröffentlichung der Ansetzung automatisch als vom Schiedsrichter angenommen. Das Werk hat gemäß aller dem Schiedsrichter zur Verfügung stehenden Bestimmungen und Vorgaben nach den Regeln der Kunst und nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt zu werden. Der Werkvertrag endet mit Ende des jeweiligen Spiels (mit Unterfertigung des Spielberichts durch den ersten Schiedsrichter).
- (2) Der Schiedsrichter ist nicht in die Organisation des Verbandes eingebunden und unterliegt auch keinem Weisungsrecht. Er unterliegt lediglich den allgemeinen Verbandsbestimmungen für Verbandsmitglieder im Falle von disziplinären Verfehlungen, und ist an die vorliegende Schiedsrichterordnung gebunden.



- (3) Der Schiedsrichter ist ebenso nicht in die Organisation des veranstaltenden Vereins/Verbands eingebunden. Dies ergibt allein sich schon aus der Unabhängigkeit des Schiedsrichters gegenüber den Wettkampfteilnehmern. Dementsprechend unterliegt er auch keinem Weisungsrecht des austragenden Vereins/Verbands.
- (4) Eine Vorgabe der Spielzeiten und der daraus resultierenden Einsatzzeit des Schiedsrichters durch den austragenden Verein/Verband ist aus sportorganisatorischen Gründen notwendig, und stellt lediglich ein sachliches Weisungsrecht hinsichtlich des Rahmens (= der Veranstaltung) dar, in dem der Schiedsrichter sein Werk zu verrichten hat.
- (5) Ein Verein bzw. eine Mannschaft verfügt über kein Wunsch- oder Ablehnungsrecht über die Besetzung eines Schiedsrichters und über kein Kontrollrecht über dessen Leistungen. Letzteres ist alleinige Aufgabe des für ihn zuständigen und aller übergeordneten Schiedsrichterreferate.

V. Aufgaben der Schiedsrichter bei einem Wettspiel

§ 33 Beginn der Tätigkeit

- (1) Die Schiedsrichter haben 20 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn in vorschriftmäßiger Kleidung auf dem Spielfeld zu erscheinen. Ist ein Kommissar angesetzt, so ist mit ihm spätestens 45 Minuten vor Spiel Kontakt aufzunehmen.

§ 34 Kontrolle vor dem Spiel

- (1) Die Schiedsrichter kontrollieren, falls kein Kommissar angesetzt ist:
 - die Spielanlage,
 - die technische Ausrüstung inklusive Signale,
 - die Spielerlizenzen bzw. Mannschaftslisten,
 - wo vorgeschrieben die Trainerlizenzen, in Bezug auf Vollzähligkeit und Gültigkeit und die Identität der anwesenden Spieler und des Trainers,
 - die Kleidung der Spieler in Bezug auf die Vorschriftsmäßigkeit (hinsichtlich FIBA- und Bewerbs-Vorschriften) und
 - den Zustand der Spieler in Bezug auf die Möglichkeit der Gefährdung von Mitspielern.
 - Spieler, die sich nur über einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können oder unvorschriftsmäßig gekleidet sind, hat der erste Schiedsrichter zum Spiel zuzulassen, jedoch dem Verband anzuzeigen. Jedoch darf es maximal einen Spieler pro Mannschaft ohne Nummer geben.
 - Die Namen der anwesenden Spieler sind auf dem Spielbericht abzuzeichnen.

§ 35 Tischorgane

- (1) Die Rechte und Pflichten der Tischorgane sind in den anwendbaren FIBA Bestimmungen (Offizielle Basketballregeln und Offizielle Basketball-Regelinterpretationen) geregelt.



- (2) Der erste Schiedsrichter hat sich spätestens zehn Minuten vor Spielbeginn von der Eignung der Tischorgane zu überzeugen und ist berechtigt, ungeeignete Personen nicht zuzulassen. Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann nur mit Sondergenehmigung des zuständigen Verbandes als Tischorgan zugelassen werden.
- (3) Tritt die mangelnde Eignung des Tischorgans während des Spieles auf, kann der erste Schiedsrichter dessen Ersetzung von dem zur Stellung des Tischorgans verpflichteten Verein verlangen; wird dieser Aufforderung nicht binnen fünf Minuten entsprochen, hat er das Spiel abzubrechen.
- (4) Die spielleitende Stelle hat das Recht, für einzelne Bewerbe unter Berücksichtigung von § 42 (3) SO/ÖBV Spezialbestimmungen zu erlassen (z.B. Bewerbe ohne 24 Sekunden Zeitnahme, Mindestalter der Tischorgane etc.)

§ 36 Auszeiten, Spielergebnis

- (1) In den Auszeiten und den Spielpausen hat der erste Schiedsrichter beiden Mannschaften den Spielstand und die Restspielzeit bekannt zu geben, falls keine allgemein sichtbare Anzeigetafel mit Spielstand und Restspielzeit installiert ist.

§ 37 Kontrolle des Spielberichtes

- (1) Nach Beendigung jedes Viertels und nach Spielschluss hat der erste Schiedsrichter den Spielbericht zu kontrollieren und nach Spielende die Richtigkeit des Spielberichtes mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Hat der erste Schiedsrichter Kenntnis von Umständen, die ihm zu Bedenken gegen die Richtigkeit des festgestellten Spielergebnisses Anlass geben, hat er auf der Rückseite des Spielberichtes über diese Umstände zu berichten und sich der Unterfertigung des Spielberichtes zu enthalten.
- (2) Der erste Schiedsrichter ist verpflichtet, am nächsten Werktag nach Spielende den Spielbericht in elektronischer Form sowie allfällige weitere vorgeschriebene Unterlagen (z.B. Checklisten) an die spielleitende Stelle und das zuständige Schiedsrichterreferat zu übermitteln. Sind Vermerke bzw. Anzeigen gemäß § 38 SO/ÖBV erfolgt, so hat die Übermittlung des Spielberichts inklusive Rückseite binnen 24 Stunden nach Spielende zu erfolgen.
- (3) Die jeweils spielleitende Stelle (ÖBV, BSL, Landesverbände) hat das Recht, die Bestimmungen gemäß § 37 (2) SO/ÖBV selbstständig an die Erfordernisse in ihrem Zuständigkeitsbereich anzupassen und/oder alternative technische Methoden zur Übermittlung von Spielberichten, Checklisten, Anzeigen oder Abrechnungen (z.B. mittels digitalen Formulars oder auf einer Online Plattform etc.) inklusive entsprechender Fristen vorzuschreiben.

§ 38 Vermerke auf dem Spielbericht

- (1) Der erste Schiedsrichter eines Spieles hat die Pflicht, folgende Umstände unter Angabe der Gründe auf der Rückseite des Spielberichtes zu vermerken. Zudem hat binnen 24 Stunden nach Spielende eine Anzeige an



den zuständigen Verband zu erfolgen, falls von diesem oder für einzelne Bewerbe keine anderslautenden Vorschriften erlassen wurden:

- Absage, Unterbrechung und Abbruch des Spiels
- bei der Spielfeld-, Spieler-, Lizenzkontrollen festgestellte Mängel
- Nichtzulassung und Ersatz von Tischorganen
- Nichtzulassung von Spielern
- Ersatz und Ausfall von Schiedsrichtern
- Nichtantreten einer Mannschaft mit Angabe, ob ein Freundschaftsspiel durchgeführt wurde
- sonstige einem ordnungsgemäßen Spielbetrieb zuwiderlaufende Umstände
- Disqualifikation eines Spielers oder Coaches,
- Disqualifikation oder Abwesenheit eines volljährigen lizenzierten Coaches bei Nachwuchsspielen

§ 39 Digital Scoresheet (DSS) von NBN23

- (1) In allen Bewerben, in denen der Digital Scoresheet (DSS), derzeit vom Anbieter NBN23, zur Anwendung gelangt, sind von den Schiedsrichtern anstelle der in den § 34, § 37 und § 38 SO/ÖBV zu beachten und umzusetzen:
- Gebrauchsanweisungen des Herstellers für die Software
 - Anwendungsrichtlinien des ÖBV
 - Wettspielordnung des ÖBV
- (2) ~~Bis auf Weiteres ist zusätzlich zum DSS wie bisher ein analoger Spielbericht zu führen. Im Zweifel ist bei Wettspielen mit DSS dieser maßgeblich und der analoge Spielbericht entsprechend zu korrigieren.~~
- (3) ~~Bei Defekt, Ausfall, Netzwerkfehler oder Datenverlust am DSS ist der analoge Spielbericht maßgeblich; es ist seitens der Schiedsrichter so zu verfahren, wie dies bei Wettspielen ohne DSS der Fall wäre, und alle in § 39 (1) genannten Bestimmungen sind für den analogen Spielbericht umzusetzen.~~
- (4) Die Auswahl der Bewerbe, bei welchen der DSS zur Anwendung gelangt, erfolgt durch die jeweils spielleitende Stelle (ÖBV oder zuständiger Landesverband). Durch diese ist in jedem Fall eine ausreichende Einschulung aller Spielbeteiligten und Officials auf die Software kostenlos anzubieten.

§ 40 Unanfechtbarkeit von Entscheidungen

- (1) Schiedsrichterentscheidungen, welche die Beurteilung eines tatsächlichen Verhaltens der in § 22 SO/ÖBV genannten Regeln und Bestimmungen darstellen, sind unanfechtbar.

§ 41 Bekleidungsvorschriften

- (1) Der Schiedsrichter hat für Spiele folgende Ausrüstung zu tragen:
- Shirt, welches vom ÖBV bzw. vom zuständigen Landesverband vorgegeben ist.
 - Lange schwarze Hose (keine Jogginghose bzw. Trainingsanzug)
 - Schwarze Socken



- Schwarze abriebfeste Sportschuhe
- Schwarze Pfeife mit schwarzem Hals- oder Kragenband
- Schiedsrichterjacke, möglichst in schwarz und/oder grau bzw. wie vom zuständigen Schiedsrichterreferat angeboten, falls vorgeschrieben und falls alle angesetzten Schiedsrichter über ein einheitliches Modell verfügen; andernfalls ist auf das Tragen der Jacke zu verzichten.
- Der zuständige Verband kann für einzelne Bewerbe für die An- und Abreise zusätzliche Bekleidungsvorschriften abseits des Spielfeldes vorschreiben.

§ 42 Anwendbarkeit der FIBA- und ÖBV-Bestimmungen

- (1) Soweit in der vorliegenden SO/ÖBV sowie in den anderen ÖBV-Bestimmungen und/oder in den Ausschreibungen bzw. Richtlinien oder Durchführungsbestimmungen keine abweichenden speziellen Regelungen festgelegt wurden, gelten vollumfänglich die Statuten, Internal Regulations, Regeln, Regelinterpretationen sowie die Bestimmungen zur Technischen Ausrüstung und alle weiteren durch die zuständigen FIBA Gremien erlassenen und auf den offiziellen Kanälen der FIBA weltweit kundgemachten Bestimmungen unverändert und in der jeweils geltenden Fassung für alle Wettkämpfe sowie Test- und Vorbereitungsspiele in ganz Österreich.
- (2) Gibt es eine Diskrepanz zwischen den englischen Original-Bestimmungen und einer etwaigen deutschen Übersetzung, so ist im Zweifelsfall der Wortlaut des englischen Original-Texts maßgeblich.
- (3) Großzügigere Regelungen als jene, die in den FIBA Bestimmungen und in der WO/ÖBV idgF. festgelegt sind, etwa Bewerbe ohne 24 Sekunden Zeitnahme, Verkürzung der Spielpausen (inklusive jener vor Spielbeginn), Verringerung der Mindest-Sicherheitsabstände etc., können von der spielleitenden Stelle nur aus triftigen operativen Gründen (z.B. bauliche Gegebenheiten in einer Spielhalle, Ansetzung von mehreren Wettkämpfen hintereinander in derselben Halle etc.) und erst nach schriftlicher Zustimmung des ÖBV Schiedsrichterreferats genehmigt werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 43 Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Die vorliegende Schiedsrichterordnung des Österreichischen Basketball Verbandes (SO/ÖBV) wurde vom ÖBV Vorstand in **seinem Umlaufbeschluss vom 09.07.2025** beschlossen.
- (2) Sie ersetzt alle voran gegangenen Versionen und gilt ab dem **10.07.2025** mit Publikation des ÖBV im Downloadcenter auf der ÖBV Homepage, und ist ab diesem Datum vom ÖBV und allen Landesverbänden vollumfänglich umzusetzen.
- (3) Restriktivere Regelungen dürfen von den Landesverbänden getroffen werden. Abweichende oder weniger weitreichende Bestimmungen sind nicht vorgesehen. Für sie ist zeitgerecht unter Angabe von Gründen schriftlich oder per E-Mail ein entsprechendes Ansuchen an den ÖBV Schiedsrichterreferenten zu übermitteln. Dieses ist vom ÖBV



Schiedsrichterreferenten vor der erstmaligen Anwendung der abweichenden Bestimmungen schriftlich oder per E-Mail zu genehmigen, andernfalls ist die Anwendung unzulässig und kann die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens durch den Rechtsreferenten oder den Vorstand des ÖBV auf Antrag des ÖBV Schiedsrichterreferenten nach sich ziehen.